

Ausschussvorlage WKA/20/7

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

Landesregierung

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung
und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen**

– Drucks. [20/1045](#) –

- | | |
|--|------|
| 1. Hochschullehrerbund hlb – Landesverband Hessen | S. 1 |
| 2. GEW Landesverband Hessen | S. 5 |

Stellungnahme

des Hochschullehrerbundes **hlb** – Landesverband Hessen (**hlbHessen**)

**Gesetzentwurf zur Befassung im Hessischen Landtag:
Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung
zum Hochschulstudium in Hessen (Drucks. 20/1045)**

LANDTAG HESSEN

08. Oktober 2019

Als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) nimmt der **hlbHessen** Stellung zur oben genannten Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf resultiert auf einen bereits im Mai 2019 zur Stellungnahme zugesandten Entwurf in Verbindung mit dem Entwurf eines Staatsvertrages über die Hochschulzulassung.

Hierzu wurde im Juni seitens des hlb-Hessen eine Stellungnahme abgegeben.

Der **hlbHessen** sieht in dem nun vorgelegten Gesetzentwurf insbesondere bzgl. der Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen, §2, erhebliche Abweichungen zur Realität, die sich negativ auf die individuellen Studienverläufe von Studierenden, das Bestreben der Dozentinnen und Dozenten, zielorientierte und qualitativ adäquate Lehre umzusetzen, und letztlich den Studienerfolg auswirken. Ursachen hierfür sind

- Die zentrale Zuordnung der Festlegung von Zulassungszahlen für alle Studiengänge an die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister (§2 (1)).
- Die quantitativ offene Formulierung bzgl. der jährlichen Aufnahmekapazität in Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (§2 (4)), in der allgemein u. a. auf „Grundlage des Lehrangebots“, „Ausbildungsaufwand“ und „weitere kapazitätsbestimmende Kriterien“ verwiesen ist.
- Zwischen den angeführten und in den Aufnahmekapazitäten zu berücksichtigenden kapazitätsbestimmenden Kriterien unter Bezugnahme der Entwicklung der Studienanfängerzahlen (§2 (4)) und den in den vergangenen Jahren und den aktuell zu beobachtenden Entwicklungen bestehen erhebliche Diskrepanzen. Gerade an den HAW wurden weder die Personal- noch die Infrastrukturkapazitäten in erforderlichem Maße den nahezu verdoppelten Studierendenzahlen angepasst.
- Hinweise auf Sachverhalte, die in der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt bleiben (§2 (7))

Die zentrale Zuordnung der Festlegung von Zulassungszahlen nimmt in der vorliegenden Fassung keinen Bezug zu möglichen, spezifischen Randbedingungen oder besonderen Gegebenheiten an den einzelnen Hochschulen. Ein verbindlicher Hinweis entsprechender Berücksichtigung oder auf einen hochschulspezifischen Abstimmungsprozess fehlt.

In der Vergangenheit hat dies u. a. auch dazu geführt, dass in entsprechenden Zulassungszahlen nur ansatzweise entsprechende Bedingungen und Möglichkeiten berücksichtigt wur-

den und die Zahlen dem alleinigen Bestreben, die Studierendenquote zu erhöhen, untergeordnet wurden.

Hier drängt der **hlb**Hessen auf einen kollegialen und strukturierten Abstimmungsprozess, in den insbesondere die infrastrukturellen, personellen und inhaltlichen Bedingungen und Möglichkeiten der jeweiligen Hochschule einfließen und in dem wesentliche Regularien zu einer adäquaten Sicherstellung der Studienqualität, wie die Kapazitätsverordnung oder das Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen, berücksichtigt werden.

Insbesondere berücksichtigen die festgelegten Zulassungszahlen in den letzten Jahren nicht die real an den Hochschulen herrschenden Bedingungen, wie dies in §2 (4) suggeriert wird. Die Studierendenzahlen, insbesondere an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wurden in den letzten Jahren dramatisch gesteigert. Die in §2 (4) erwähnten Bedingungen für die jährliche Aufnahmekapazität wurde hierbei in keiner Weise berücksichtigt. Beispielsweise blieb die Anzahl der Professorinnen und Professoren nahezu konstant, wenn Sondermaßnahmen, wie durch den Hochschulpakt z. T. finanzierte Professuren, die nach zeitlicher Befristung nun zunehmend auslaufen, unberücksichtigt bleiben. Berücksichtigt man solche Sondermaßnahmen, so bleibt der Aufwuchs der Lehrkapazität erheblich hinter dem Anstieg der Studierendenzahl zurück.

Die fehlende Berücksichtigung des Ausbildungsaufwandes, die schon allein durch eine durchschnittliche Budgetsteigerung deutlich wird, die inflationsbereinigt negativ ist, hat zu erheblichen Problemen und Engpässen gerade in MINT-orientierten Studiengängen geführt. Dies steht in deutlichem Widerspruch zu öffentlichen Bekundungen seitens der Landesregierung zur Stärkung von MINT-Ausbildungsgängen, zur Wichtigkeit von Industrie 4.0 oder auch künstlichen Intelligenz als Kernpunkte einer zukunftsorientierten akademischen Ausbildung.

In gleichem Maße sind zudem „weitere kapazitätsbestimmende Kriterien“ wie bspw. die Gebäudeinfrastruktur (Lehrräume, Labore, Bibliothek, Mensa, ...) zu nennen. Hier besteht, wie mittlerweile nachgewiesen ein dramatischer Investitionsstau, der insbesondere auch durch die deutliche und kontinuierliche Steigerung der Studierendenzahlen nochmals verstärkt wurde.

Auch die in §2 (7) genannten Aspekte, die (angeblich) unberücksichtigt bleiben, haben die in der Realität vorhandenen Probleme in keiner Weise lindern oder lösen können.

So werden „Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen ...“ (§ (7) 1.) selbstverständlich in den Planungen der Hochschulen und des Ministeriums berücksichtigt. Dies ist bspw. daran erkennbar, dass zum Ende der verschiedenen Hochschulpaktstufen eine große Verunsicherung an den Hochschulen bestand, ob und in welchem Umfang Finanzausgaben weiter geführt werden können. Dies betrifft insbesondere die längerfristige Einstellung von Lehrpersonal und deren Verstetigung.

Maßnahmen nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Qualität ...“ werden, mit dem klaren Ziel zur tatsächlichen Qualitätsverbesserung, in den hochschulinternen Prozessen beantragt und umgesetzt. Allerdings handelt es sich bei diesen Maßnahmen häufig um grundlegende Aktivitäten und Anschaffungen, die eigentlich aus der Hochschulgrundfinanzierung zu bestreiten wären, da diese ein Mindestmaß an Lehr- und Ausbildungsqualität sicherstellen muss.

Die aufgeführten Aspekte beziehen sich in weiten Teilen auf die Entwicklung, Umsetzung und kontinuierlichen Verbesserung von Lehrprozessen, insbesondere an den Hochschulen

für angewandte Wissenschaften. Diese sind per se personalintensiv, da nur durch ausreichende Personalkapazität im Bereich der Lehre eine qualitätsorientierte Ausbildung, d. h.

- Setzung und Erreichung angemessener Studienziele für die individuellen Studierenden,
- Sicherstellung des Studienerfolgs für die jeweilige Studienkohorte (Erfolgsquote) und
- Verdeutlichung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten für Studierende, die eine Hochschulausbildung verlassen wollen bzw. u. U. nicht in ausreichendem Umfang geeignet sind

möglich ist.

Zur vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs fordert daher der **h1b**Hessen

- die Festschreibung konkreter und belastbarer Rahmenbedingungen in direkter Verbindung mit den aufgenommenen Studienanfängerzahlen bzw. der Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit + 3 Semester
- eine im Gesetz verbrieftete Sicherstellung angemessener Personalkapazität mit dem Ziel, adäquate Lehr- und Studienqualität zu ermöglichen
- eine deutliche Verringerung des Lehrdeputats, um eine qualitativ hochwertige akademische Ausbildung und eine angemessene Erfolgsquote erreichen zu können
- eine deutliche Verbesserung der Personalsituation im wissenschaftlichen Mittelbau in Verbindung mit angemessenen Technologie-Infrastrukturausstattung
- eine direkte, zeitnahe und verlässliche Umsetzung solcher Maßnahmen und Bedingungen in die Hochschulrealität ohne eine eindimensionale Fokussierung auf finanzielle Randbedingungen sondern mit Fokussierung auf eine zukunfts- und qualitätsorientierte Ausbildung akademischer Fachkräfte.

Der **h1b**Hessen ist daher der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf wenig geeignet ist, eine nachhaltig-qualitätszentrierte Ausbildung von Fachkräften, insbesondere im Hinblick auf gesellschaftlich und kulturell wichtige Studiengänge bzw. -inhalte, neue Technologien, Digitalisierung, Industrie 4.0 oder künstlicher Intelligenz, zu ermöglichen. Die Inhalte des Entwurfs legen lediglich formale Aspekte und Bedingungen fest, die allerdings in keinsten Weise in der Hochschulrealität abgebildet werden.

Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf insgesamt versucht, diese formalen Bedingung zu konkretisieren, sieht der **h1b**Hessen in dem dargestellten Sinne erhebliche Verbesserungs- und Ergänzungsmöglichkeiten um eine reale und nachhaltige Situationsverbesserung und Planungssicherheit zu erreichen.

Ansprechpartner:

Ulla Cramer, Länderreferentin, Ginsterweg 11, 67434 Neustadt an der Weinstraße, Telefon: 06321 3995903, E-Mail: ullacramer@t-online.de

Dr. Karla Neschke, stellvertretende Geschäftsführerin **h1b** Bundesvereinigung, Postfach 20 14 48, 53144 Bonn, Telefon: 0228 555256-0, E-Mail: h1b@h1b.de

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Hessen **hblb**Hessen – ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Hessen. Er hat zurzeit über 520 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hblb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung.

Der Landesverband Hessen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 6.500 Mitgliedern. Die Bundesvereinigung berät die Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Sie gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschul-spezifische Themen.

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0

Fax: 069 971293 -93

E-Mail: info@gew-hessen.de

Web: www.gew-hessen.de

Frankfurt, den 16. Oktober 2019

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Hessen

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen

Sehr geehrte Frau Ministerin Dorn,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bei dem Gesetz zur Zustimmung zum bundesweit vereinbarten Staatsvertrag handelt es sich nicht um eine „einfache“ Übernahme einer schon völlig ausgehandelten, unveränderlichen Position. Vielmehr gestaltet der Landtag mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf seinen rechtlichen Spielraum zur Hochschulzulassung in Hessen aus. Mit dem Gesetz soll der Landtag dem neuen Staatsvertrag zustimmen und die Vergabep Praxis verfassungskonform gestalten, wesentliche Neuerungen sind die weitere Stärkung individueller Auswahlverfahren der Hochschulen, die Beibehaltung des schon länger diskutierten dialogorientierten Serviceverfahren und die Begrenzung der Wartezeitquote. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung:

1. In mehrerer Hinsicht lehnt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche in den Auswahlverfahren der Hochschulen entschieden ab:
Individuelle Auswahlverfahren durch die Hochschulen sind hochgradig sozial selektiv und der Nutzen, also die Reduzierung der Abbrecherquote durch eine scheinbare Feststellung der Studiereignung, ist bis auf ganz wenige Ausnahmen (z.B. Musik) bisher nicht ausreichend nachgewiesen.

Die Verfahren sind außerdem teuer und für die Beschäftigten übermäßig arbeitsintensiv. Für die Bewerberinnen und Bewerber sind die Verfahren intransparent, die vorgesehene Ergänzung, dass die Kriterien „in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden“ seien, behebt nicht das Problem und ist von seitens des Landesgesetzgebers eine zu wenig bindende Vorgabe. Zwar ist die grundsätzliche Kritik an Noten nachvollziehbar, jedoch stellt die Stärkung der örtlichen Auswahlverfahren keine sozial gerechtere Alternative da.

2. Die Hochschulzugangsberechtigung sollte für die Aufnahme eines Studiums ausreichen, auch wenn die zusätzliche Berücksichtigung „besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten, außerschulischer Leistungen oder Qualifikationen“ grundsätzlich eine Chance der weiteren Öffnung der Hochschulen sein kann. Jedoch vermissen wir Vorhaben und Maßnahmen des Landesgesetzgeber und der Landesregierung die Anzahl zulassungsbeschränkter Studiengänge weiter zu reduzieren. Insbesondere vor dem Hintergrund z.B. des Lehrkräftemangels wäre dies dringend geboten.
3. Der de facto Ausschluss der Aufnahme eines Studiums nach dem 55. Lebensjahr lehnen wir als altersdiskriminierend ab. Bildung an der Hochschule lebt auch von intergenerationellen Lernprozessen unabhängig vom Alter. Bei dem reinen Ausbau der Universität des „dritten Lebensalter“ kommt der Aspekt des gemeinsamen Lernens zu kurz.
4. In sehr vielen Studiengängen reicht der Bachelor zur Aufnahme und Ausübung des Berufes nicht aus oder nur zu deutlich erschwerten oder schlechteren Bedingungen. Der Landesgesetzgeber sollte ein Recht auf einen Masterstudienplatz für hessische Absolventinnen und Absolventen verankern und sich bundesweit für das Recht auf ein Masterstudium stark machen.
5. Die Aufnahme besonderer Umstände zur Aufnahme eines Studiums in Vorabquoten, z.B. für Asylberechtigte oder für Menschen, die aus einem Land kommen, in dem es keine Ausbildungsstätten für den gewählten Studiengang gibt, begrüßen wir ausdrücklich.

Für Rückfragen und gegebenenfalls eine mündliche Anhörung stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



Vorsitzende der GEW Hessen